

Geschäftsanweisung Nr. 05/2019

Änderung ab: 01.01.2019
Gültig bis: 31.12.2023

Richtlinie - Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

1. Grundsätzliches

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 Abs. 1 SGB II ist die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus dem VB möglich.

Ausgenommen sind durch das 9. SGB II Änderungsgesetz Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diesen Personenkreis ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Mit dem Vermittlungsbudget wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen Hilfestellungen gewährt werden können.

Mit diesem Instrument werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Durch die ermessenslenkenden Weisungen wird sichergestellt, dass innerhalb des Jobcenter Landkreis Uelzen vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe angelegt werden.

2. Leistungen

➤ Bewerbungskosten / Reisekosten

Der Rahmen für die Erstattung von Bewerbungskosten beträgt grundsätzlich bis zu 50 Euro monatlich. Pro Bewerbung werden pauschal 5 Euro berücksichtigt.

Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt durch Nachweis in Listenform grundsätzlich nachträglich. Von einer Antragstellung ist bei der ersten Meldung der förderungsfähigen Personen auszugehen.

Als Reiskosten z.B. im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen können die berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten übernommen werden.

Es werden entweder die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels oder bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz erstattet. (0,20 Euro/ km / Höchstbetrag 130 Euro).

Bei der Berechnung der kürzesten Fahrstrecke kommt es, bei der Benutzung verschiedener Routenplaner, bei der gleichen Wegstrecke zu Abweichungen in den Kilometerangaben. Aus diesem Grund ist eine Differenz zwischen einer höheren Kilometerangabe des Kunden im Antrag und der ausgeworfenen Kilometeranzahl im Routenplaner bis zu 10 % akzeptabel. Darüber hinaus gehende Unterschiede sind vom Kunden besonders zu begründen (z. B. Straßensperrungen aufgrund von Baumaßnahmen).

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Tag 16 Euro und den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung 8 Euro erbracht werden. Daneben können Übernachtungskosten erbracht werden. Übersteigen diese pro Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie trotzdem erstattet werden, wenn sie unvermeidbar sind. Die Reisekosten sind grundsätzlich vor Antritt der Reise zu beantragen.

Fahrtkosten nach den §§ 56 und 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (Aufforderung zur Meldung z. B. im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs) sind **nicht** über das VB zu buchen.

➤ **Erweitertes Vorstellungsgespräch**

Das erweiterte Vorstellungsgespräch ist keine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG). Es können somit **Fahrtkosten** aus dem VB nach § 44 SGB III im Rahmen der Anbahnung gewährt werden.

Es unterstützt die Bewerberauswahl des Arbeitgebers (Eignungstest, Betriebsführungen, Ausloten persönlicher und fachlicher Kompetenzen). Der zeitliche Umfang darf maximal 15 Stunden (2 Arbeitstage) betragen.

Es handelt sich dabei nicht um "Probearbeit" sondern um Aktivitäten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Sollten jedoch Arbeitsproben gefordert werden, dürfen diese nicht hauptsächlich zur Auftragserledigung im Betrieb genutzt werden. Die Zustimmung der zuständigen Integrationsfachkraft (IFK) ist notwendig und muss entsprechend in der Kundenhistorie dokumentiert werden.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Verfügbarkeit ist auf dem Weg zum Arbeitgeber gewährleistet (Unfallkasse des Bundes).

➤ **Leistungen zur Steigerung der Mobilität**

Bei Arbeitsaufnahme mit der Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung kann eine pauschale **Trennungskostenbeihilfe** von 300 Euro im Monat für bis zu 3 Monate nach der Arbeitsaufnahme gewährt werden.

Bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme mit täglichem Pendeln kann eine **Fahrtkostenbeihilfe** gewährt werden. Die Pauschale richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort. Bei Arbeitsaufnahme bis zu 5 km einfacher Fahrstrecke ist die Gewährung einer Fahrtkostenbeihilfe grundsätzlich ausgeschlossen. Die Höchstförderdauer liegt bei 6 Monaten.

Die Gewährung der Fahrkostenbeihilfe richtet sich unabhängig von der Art des Verkehrsmittels nach folgender Tabelle:

Monatliche Pauschalbeträge für Fahrkostenbeihilfe					
Stufe	Einzelfahrtstrecke von km/tgl.	Einzelfahrtstrecke bis km/tgl.	Entfernungspauschale/km in Euro	Fahrkostenpauschale tgl. in Euro	Fahrkostenpauschale mtl. (20 AT) in Euro
1	6	15	0,20	3,00	60,00
2	16	30	0,20	6,00	120,00
3	31	40	0,20	8,00	160,00
4	41	50	0,20	10,00	200,00
5	51	60	0,20	12,00	240,00
6	61	70	0,20	14,00	280,00
7	71	80	0,20	16,00	320,00
8	ab 81				320,00

Maximale monatliche Erstattung in Höhe von 320 Euro

Der notwendige Umzug an den neuen Arbeitsort kann im Rahmen einer **Umzugskostenbeihilfe** innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der auswärtigen Arbeitsaufnahme gefördert werden.

Die Kosten sind durch den Antragsteller auf das notwendige Maß zu beschränken. In diesem Zusammenhang ist die Kostenübernahme für die Anmietung und Nutzung von Transportfahrzeugen bzw. Privatfahrzeugen sowie die in direktem Zusammenhang mit dem Umzug stehenden Kosten (u.a. Treibstoff) möglich.

Die Höchstgrenze der Gewährung von Umzugskosten beträgt 1.500 Euro. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug von Schwerbehinderten, BG einer Größe von über 4 Mitgliedern, Alleinerziehende) kann ein höherer Betrag und ggf. die Nutzung der Dienstleistung einer Spedition, nach Rücksprache mit der Teamleitung gewährt werden.

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstellen besteht nach strenger individueller Einzelfallprüfung die Möglichkeit der Förderung von Fahrzeugen bis zu 2.500 Euro.

➤ **Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel (z.B. Arbeitsgeräte, berufstypischen Kleidung...), die üblicherweise durch den Arbeitnehmer zu stellen sind, können bis zu einer Höhe von 300 Euro übernommen werden. Sicherheitsbekleidung ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich auf Nachweis einer Rechnung.

➤ **Nachweise**

Notwendige Nachweise zur Verbesserung der Arbeitsaufnahme (z. B. Gesundheitszeugnisse, Zertifikate, Berechtigungs- und Befähigungsnachweise, Führerscheine) können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 360 Euro gefördert werden. Bei der Übernahme der Kosten ist von einer guten Prognose einer beruflichen Eingliederung auszugehen.

Bei Führerscheinen der Klasse B (alt Klasse 3 PKW bis 3,5 Tonnen ohne Anhänger) ist eine Förderung bis zu 2.500 Euro möglich, wenn dadurch eine gute Prognose für eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Der Erwerb ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Die festgelegte Frist wird in den Bescheid aufgenommen und ist durch die Integrationsfachkraft nachzuhalten.
Abweichungen hiervon liegen im Ermessen der Integrationsfachkräfte.

MPU's oder die Wiedererlangung von Führerscheinen werden nicht gefördert.

Fachschulungen im Rahmen der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Trägern (in der Regel kurze Schulungen, die nicht als zertifizierte Maßnahmen anerkannt sind) sind als Einzelfall nach § 45 Abs.1 S. 1 Nr.2 SGB III nach Anerkennung durch das REZ zu fördern. Eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist ausgeschlossen.

➤ **Sonstige Kosten**

Die Übernahme notwendiger Kosten, die sich im persönlichen Bereich im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme ergeben (z.B. kurzfristige zusätzliche Aufwendungen im Rahmen der Kinderbetreuung usw.) sind auf Nachweis bis zu einer Höhe von 300 Euro möglich.

Einzelfallentscheidungen, die über die in dieser Geschäftsanweisung angegebenen finanziellen Höchstbeträge hinausgehen sollen, sind mit der zuständigen Teamleitung/ Vertreter abzustimmen.

gez. Gustke
(Geschäftsführerin)